

Satzung

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Spirit of WE e.V.

– Verein zur Förderung sozialer, humanitärer und zukunftsweisender Entwicklungen

Er wird in das Vereinsregister eingetragen; nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.
Der Verein hat den Sitz in 81675 München, Niggerstraße 4.

§ 2 - Zweck und Ziel

Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt

- die Förderung der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs.2 S.1 Nr. 7 AO)
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (§ 52 Abs.2 S.1 Nr. 13 AO)
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs.2 S.1 Nr. 25 AO)

Der Verein ist überkonfessionell und parteipolitisch ungebunden. Er erstrebt keinen Gewinn; die Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen und erhalten zu keiner Zeit in ihrer Eigenschaft als Mitglieder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen oder Vorteile.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Tätigkeit

A. Der Satzungszweck **Förderung der Volks- und Berufsbildung** wird insbesondere verwirklicht durch:

- 1) Durchführung von Veranstaltungen (wie z.B. öffentliche Foren, Vorträge, Tagungen), um wissenschaftliche Ergebnisse der kollektiven Intelligenz (WIR Bewusstsein) aus Pädagogik, Sozialwissenschaften, Psychologie, Medizin, Biologie, Ökologie und Ökonomie weiterzugeben und Menschen anzuregen, weitere Forschungen und Projekte auf diesem Gebiet anzustellen.
- 2) Angebote (wie z.B. Beratung, Weiterbildung, Referat) für Lehrer, Erzieher, Ärzte, Therapeuten, Berater, um im Gesundheitswesen die Erkenntnisse aus der Resilienzforschung, der psychosozialen Forschung und der Stress- und Konfliktforschung, weiterzugeben und diese Personen anzuregen, gemeinsame Projekte durchzuführen, um die gesundheitliche Stabilität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu stärken.
- 3) Durchführung von Seminaren und Beratungen für helfend engagierte Personen (z.B. Freiwillige Helfer, junge Pioniere, aktive Senioren), um diese in ihrem WIR-Bewusstsein, in ihrer Resilienz und ihrem Altruismus zu unterstützen.
- 4) Aktiven Dialog und Zusammenarbeit von Mitgliedern und interessierten Dritten, die den Verein unterstützen und fördern. Hier bedient sich der Verein neben den genannten Veranstaltungen und Angeboten (siehe Punkt 1-3) auch neuer Medien (wie z.B. eines Online Beratungsangebots).
- 5) Umfassende Aufklärungsarbeit bei Foren und Tagungen, durch Vorträge und Referate, durch Publikationen und Aktionen im Sinne zu Themen des Klimawandels und des achtsamen Umgangs mit Ressourcen, zu alternativen, umweltverträglichen Technologien und deren Anwendung.

B. Der Satzungszweck **Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke** wird insbesondere verwirklicht durch:

Aufrufe, Projekte, Aktionstage, um sich mit Bürgern gemeinschaftlich zu engagieren gegen Isolation, Selbstbezogenheit und Gier, und für Solidarität, soziales Handeln und Großzügigkeit. Zum Beispiel organisieren wir das gemeinsame Handeln für Menschen in Not (Altersarmut, Krisen, Krankheiten, etc.) durch praktische Hilfe im Alltag, durch materielle und finanzielle Unterstützung, und durch aktive Begleitung.

C. Der Satzungszweck **Förderung der internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens** wird insbesondere verwirklicht durch:

Die Durchführung von Seminaren, Vorträgen und Tagungen unter Einladung und Einbeziehung von Menschen aus anderen Ländern und Kulturkreisen, mit dem Ziel eines größeren Bewusstseins für ein global verantwortliches Handeln im Sinne des WIR.

§ 4 - Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person sein, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, entsprechend den Zwecken des Vereins aktiv mitzuarbeiten, und jede juristische Person, soweit natürliche Personen aus ihrer Organisation im Sinne des Vereinszwecks mitarbeiten.

Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße fördern.

Voraussetzung für die Aufnahme als aktives Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand, der mindestens von einem Mitglied empfehlend gegengezeichnet ist.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.

Fördernde Mitglieder werden auf Antrag vom Vorstand ernannt. Nur aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht.

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) den Tod des Mitgliedes
- b) den Austritt aus dem Verein
- c) Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand, spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres und wird mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam. Sonst verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Kalenderjahr. Mitglieder, die den Zielen des Vereins zuwider handeln, können unmittelbar durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 6 - Beiträge

Aktive Mitglieder	€ 100 / Jahr
Fördernde Mitglieder	€ 100 / Jahr
Juristische Personen / Institutionen	€ 300 / Jahr
Einmalige Aufnahme-/Verwaltungsgebühr	€ 10

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Ihr obliegt:
 - die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einschließlich der Zweckbestimmung über das noch vorhandene Vermögen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn das Vereinsinteresse es verlangt; sie sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
3. Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung der Frist von mindestens zwei Wochen ein.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und Schriftführer zu unterschreiben.
6. Ein Beschluss der Mitglieder kann auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden; Absatz 5. gilt dann entsprechend.

§ 9 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzelvertretungs-berechtigt. Der Vorstand hat Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 10 - Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren bei der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wenn während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied ausscheidet, hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl zu erfolgen. Während der restlichen Amtsdauer des Ausgeschiedenen kann der Vorstand ein Ersatzmitglied benennen.

§ 11 - Geschäftsführung

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zur Unterstützung des Vorstandes einen Geschäftsführer zu bestellen. Der Geschäftsführer hat die Aufgabe, die Geschäfte des Vereins zu führen und das Vermögen des Vereins für den Vorstand zu verwalten. Der Geschäftsführer ist nicht Mitglied des Vorstandes und kann daher nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Geschäftsführer hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

§ 12- Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 - Haftung

Der Verein haftet für den Schaden, den ein Vorstandsmitglied oder dessen nach der Satzung berufener Vertreter einem Dritten zufügt. Dies gilt jedoch nur für Schäden, die während der Tätigkeit des Vorstandsmitgliedes (oder dessen Vertreters) in Erfüllung seiner Aufgabe für den Verein entstanden sind (§ 31 BGB). Das Risiko kann durch den Abschluss einer Haftpflicht-versicherung begrenzt werden.

§ 14 - Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuer-begünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Ärzte ohne Grenzen e.V., Am Köllnischen Park, 10179 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mild-tätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Errichtet: München, den 10.10.2015

Geändert laut Versammlungsprotokoll: München, den 8.10.2016